jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/10/2 4Ob105/07f, 4Ob101/12z, 4Ob119/12x, 4Ob224/14s, 4Ob187/14z, 6Ob14/16a, 6Ob57/20f, 6

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.10.2007

Norm

UrhG §78

Rechtssatz

Die nach §78 UrhG gebotene Interessenabwägung zwischen dem Persönlichkeitsschutz des Abgebildeten und dem Veröffentlichungsinteresse des Mediums als Ausfluss der freien Meinungsäußerung fällt bei einem im Kern wahren Sachverhalt gewöhnlich zugunsten des Mediums aus.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 105/07f
  Entscheidungstext OGH 02.10.2007 4 Ob 105/07f
  Bem: So bereits 4 Ob 142/99 und 6 Ob 249/01p. (T1)
- 4 Ob 101/12z
  Entscheidungstext OGH 10.07.2012 4 Ob 101/12z
- 4 Ob 119/12x
  Entscheidungstext OGH 02.08.2012 4 Ob 119/12x
  Vgl; Beisatz: Auch die Ausübung der Pressefreiheit nach Art 10 EMRK ist aber mit Pflichten und Verantwortlichkeiten verbunden, und die Rechtfertigung einer Grundrechtsbeschränkung ist im Einzelfall anhand ihrer gesetzlichen Grundlage (hier: § 78 UrhG), der Legitimität des Ziels und der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs zu prüfen. (T1); Beisatz: Hier: Veröffentlichung eines Lichtbildes eines verdeckten Ermittlers (das für die Berichterstattung keinen Mehrwert hatte) untersagt. (T2)
- 4 Ob 224/14s
  Entscheidungstext OGH 16.12.2014 4 Ob 224/14s
  Vgl auch; Beis wie T2
- 4 Ob 187/14z
  Entscheidungstext OGH 17.02.2015 4 Ob 187/14z
  Veröff: SZ 2015/6
- 6 Ob 14/16a
  Entscheidungstext OGH 30.03.2016 6 Ob 14/16a
  Auch
- 6 Ob 57/20f
  Entscheidungstext OGH 15.09.2020 6 Ob 57/20f
- 6 Ob 52/20w
  Entscheidungstext OGH 18.02.2021 6 Ob 52/20w
  Beisatz: Das gilt jedenfalls für Lichtbilder, die an sich unbedenklich sind, dh den Abgebildeten nicht entstellen oder Geschehnisse aus seinem höchstpersönlichen Lebensbereich zeigen. (T3)
  Beisatz: Ältere Entscheidungen, wonach die Veröffentlichung eines an sich unbedenklichen Lichtbildes (Porträtfotos) auch bei Vorliegen eines nach § 1330 Abs 2 ABGB zulässigen Begleittexts schon aufgrund ihrer Prangerwirkung untersagt werden könne, sind damit überholt. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122489

Im RIS seit

01.11.2007

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at